

S a t z u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-Säntisstraße"

Der Markt Sulzberg erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung der Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und Art. 91 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der derzeit geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-Säntisstraße":

§ 1 - Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-Säntisstraße" gilt die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 08.03.1983 unverändert.

Der Textteil für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sulzberg-Säntisstraße" in der Fassung des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen vom 20.06.1984 AZ.: 60/Beb.Pl.Sulzb. wird in der 1. Änderung beibehalten, soweit sich nicht durch nachstehende Regelungen Änderungen des Textteiles ergeben.

§ 2 - § 9 (Dachfläche) erhält folgenden Text:

- (1) Dachgauben werden zugelassen, wenn sie sich in ihren Maßen der Dachfläche unterordnen und die Dachneigung des Gebäudes mindestens 26 Grad beträgt. Es können Giebelgauben, abgeschleppte Gauben und Dreiecksgauben mit einer Breite bis 1,50 m errichtet werden. Die Firsthöhe der Giebelgauben und der obere Schnittpunkt der abgeschleppten Gauben in die Dachfläche muß mindestens 0,80 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen, wobei das Maß senkrecht zu messen ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Gauben muß mindestens 3,0 m, der Abstand zu der Giebelaußenseite mindestens 1,50 m betragen.
- (2) Ausnahmen sind möglich, wenn die Gestaltung des Einzelobjektes sowie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und der Markt Sulzberg einer solchen Ausnahme zustimmt.
- (3) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (4) Für jedes Gebäude ist höchstens eine Gemeinschaftsantenne zulässig.

§ 3 - Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Sulzberg, den 15. Juni 1991

MARKT SULZBERG



Steinle
1. Bürgermeister

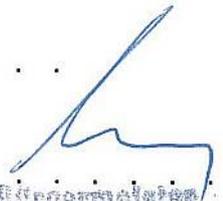
1. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-Säntisstraße"

Ausfertigungsvermerke:

1. Änderungsbeschluß des Marktgemeinderates vom 04.03.1991
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der
öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) im
Sulzberger Bürgerblatt Nr.11 vom 13.03.1991 . . .

Sulzberg, 30. Jan. 1992




Bürgermeister
des Marktes Sulzberg

2. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Änderungs-
entwurfes mit Begründung in der Zeit vom 25.03.1991
bis 26.04.1991

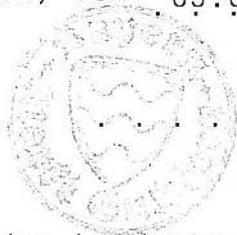
Sulzberg, 30. Jan. 1992




Bürgermeister
des Marktes Sulzberg

3. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB) vom 03.06.1991

Sulzberg, 30. Jan. 1992

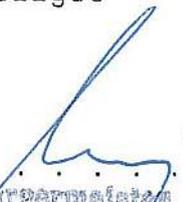



Bürgermeister
des Marktes Sulzberg

4. Angezeigt gem. § 11 BauGB dem Landratsamt Oberallgäu
in Sonthofen am 20.06.1991

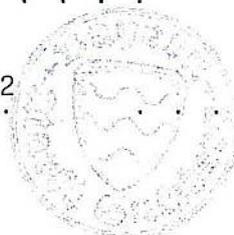
Sulzberg, 30. Jan. 1992




Bürgermeister
des Marktes Sulzberg

5. Bekanntmachung des Inkrafttretens der Änderung des
Bebauungsplanes gem § 12 BauGB im Sulzberger Bürger-
blatt Nr.51 vom 18.12.1991

Sulzberg, 30. Jan. 1992




Bürgermeister
des Marktes Sulzberg

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-Säntisstraße"

1. Die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Sulzberg-Säntisstraße" ist notwendig, da in der ursprünglichen Satzungsfassung eine Regelung über Dachgauben nicht enthalten ist.
Mit dieser Bebauungsplanänderung werden Regelungen über zulässige Gauben getroffen.

2. Da sich diese Änderung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt, hat der Marktgemeinderat beschlossen auf die Bürgeranhörung zu verzichten.

3. Die Bebauungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf die Kostenhöhe der Erschließungsanlagen.

Sulzberg, den 15. Januar 1990

MARKT SULZBERG



Steinle
1. Bürgermeister